



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG), i. V. m. § 1 Abs. 6a Infektionsschutzgesetzzuständigkeitsverordnung und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23.06.2020 in der ab dem 2. November 2020 geltenden Fassung folgende

- A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G -

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung von 23.10.2020 und Maßnahmen für Märkte i.S.d. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung

A. Entscheidung

1. Die Allgemeinverfügung, bekannt gegeben am 23.10.2020, in Kraft getreten am 24.10.2020, wird bezüglich der Sperrzeit (Nr. 1), des Außenabgabeverbots von alkoholischen Getränken (Nr. 1 und 2) und der Teilnehmerzahl von Messen (Nr. 5) aufgehoben.

Die im Folgenden aufgezählten Maßnahmen gelten weiterhin und werden bis zum 30.11.2020 verlängert.

2. Auf allen Märkten i.S.v. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung besteht ein Alkoholverbot und es dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
3. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (Mund-Nasen-Bedeckung) ist über § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hinaus auf allen Märkten i.S.v. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung zu tragen. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktreal. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personen, die sich an Außenverkaufsständen oder in deren Wartebereich aufhalten. Die Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 2 CoronaVO zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten auch im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung insbesondere nicht:
 - a) während der Ausübung sportlicher Aktivitäten
 - b) während der Nahrungsaufnahme außerhalb von Gastronomiebetrieben
 - c) während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, sofern die Tätigkeit ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

Sog. Face-Shields stellen keine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. dieser Allgemeinverfügung dar.

4. Personen, die gegen die Anordnung des Alkoholausschankes auf Märkten verstoßen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 Euro angedroht.
Bei einem Verstoß gegen die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Das Infektionsgeschehen ist in Baden-Württemberg und Deutschland in der vergangenen Woche weiter exponentiell gestiegen. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen hat die baden-württembergische Landesregierung veranlasst, mit Beschluss vom 01. November 2020 die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut zum 02. November 2020 anzupassen.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit einem starken, ggf. exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Ostalbkreis sind die Fallzahlen stark angestiegen. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 09.10.2020 noch bei 14,0/100.000 Einwohner und liegt am 01.11.2020 laut Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts bei 86,9/100.000 Einwohner. Die 7-Tages-Inzidenz lag in Baden-Württemberg gemäß dem Lagebericht bei 116,3. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Im Alltag lassen sich Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, nicht vollkommen ausschließen. Deshalb sind für diese Situationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Beschlüsse der Konferenzen von Bund und Ländern sowohl vom 14.09.2020, 14.10.2020 als auch vom 28.10.2020 heben hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen insbesondere kontaktreduzierende Maßnahmen und weitergehende Schutzmaßnahmen einzuführen sind.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus

in sich tragen und bereits ausscheiden, noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten und schnellen Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Häufig erfolgte eine Identifizierung von größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen (siehe Lagebericht des RKI vom 22.09.2020). Mangelnde Distanz zwischen Personen führt zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos. Gerade durch den Genuss von Alkohol sinkt die Hemmschwelle, gerade auch im Hinblick auf die körperliche Distanz zwischen Personen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID - 19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen des SARS- CoV-2 Virus unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der Fassung vom 16.10.2020 können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 28 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Ostalbkreis zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis am 22.10.2020 festgestellt und im Lagebericht vom 22.10.2020 abrufbar auf der Seite des Landes Baden-Württemberg https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx. veröffentlicht.

Die zuständige Behörde trifft im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen, die insbesondere in den §§ 28 und 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen,

soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 05.11.2020 informiert und hatten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZuStV BW.

Das Land Baden-Württemberg hat den am 28. Oktober 2020 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten getroffenen Beschluss für weitere einschränkende Maßnahmen im Infektionsschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 umgesetzt. Die Umsetzung der für den Zeitraum vom 2. November 2020 bis zum 30. November 2020 beschlossenen weiteren Maßnahmen erfolgte durch eine erneute Anpassung der CoronaVO des Landes. Die ab dem 02.11. 2020 geltende Fassung der CoronaVO enthält neu die Sondervorschrift des § 1a. Nach § 1a Abs. 6 Nr. 10 CoronaVO ist der Betrieb von Einrichtungen des Gastgewerbes insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerblichen Einrichtungen i. S. d. § 25 Abs. 2 Gaststättengesetz für den Publikumsverkehr untersagt mit Ausnahme von gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne von § 25 Abs. 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie Abhol- und Lieferdiensten. Damit legt die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg, in der ab dem 02.11.2020 geltenden Fassung, weit strengere Vorgaben in Bezug auf die Öffnungszeiten für das Gastgewerbe fest als in der Allgemeinverfügung des Ostalbkreises vom 23.10.2020 über die Sperrzeit angeordnet wurde. Ebenso wird in § 1a Abs. 7 CoronaVO die Zahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden bei Märkten im Sinne §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, beschränkt. Daher ist die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 aufzuheben. Laut Corona VO § 1a Abs. 6 Nr. 5 sind Messen untersagt. Mit der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung wurden nachträglich zum Erlass der landkreiseigenen Allgemeinverfügung landesweit geltende Regelungen getroffen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vereinheitlichung der Rechtslage ist die Aufhebung Nr. 1, 2 und 5 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis geboten.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Ostalbkreis bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Ostalbkreis ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Ostalbkreis die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Höhere Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktverfolgung zunehmend erschweren, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Bei einem weiteren

Anstieg wird die Infektionskontrolle zunehmend erschwert bis hin zu einem ausufernden Infektionsgeschehen. Die dann notwendige Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu diesem Zeitpunkt nur mit umfassenden, weitgreifenden und einschränkenden Maßnahmen zu erreichen, die einschneidende Folgen für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Situation im Ostalbkreis hätten.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen der Anordnung einem Alkoholabgabeverbot auf Märkten i.S.v. §§ 66 bis 68 GewO und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf Märkten stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs.1IfSG dar.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Mit zunehmender Alkoholisierung nimmt die Enthemmung bei Menschen zu und die Wahrung der Hygieneregeln erfahrungsgemäß ab. Ziel ist es, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen. Aus diesem Grund wurde auch der Ausschank von alkoholischen Getränken auf Märkten gemäß §§ 66 bis 68 GewO verboten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Begegnung von Personen stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Virus und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert, da die Gefahr der Erkrankung auch von der Viruslast abhängt. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erreichbar.

Eine Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung soll zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung in Bereichen mit hohem Publikumsverkehr, in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann, wie beispielsweise auf Wochenmärkten. Gerade auf Märkten ist mit einer hohen Publikumsdichte zu rechnen. Die Aufmerksamkeit der Besucher ist vermehrt auf die Marktstände und nicht auf die Wahrung des Abstands gerichtet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten, oder Niesen ausstößt, zu schützen. Um den Ausstoß maßgeblich zu verringern, ist die Bedeckung von Nase und Mund erforderlich. Die Infektionsketten können durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangsamt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Mildere, gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen oder Sprechen ist wegen der vorherrschenden Übertragung durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatische Infizierte leicht möglich. Gerade bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Da das Virus relativ leicht

übertragen werden kann, ist ein direkter Kontakt mit Infizierten unbedingt zu vermeiden. Mildere und gleich effektive Mittel stehen nicht zur Verfügung, da nicht überall ein Abstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht vorhanden.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Dies insbesondere, weil die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bereits seit März 2020 in abgeschwächter Form in Baden-Württemberg gilt. In den vergangenen Monaten zeigten sich keine gravierenden nachteiligen Folgen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger wird eingeschränkt. Dem steht die hohe Ansteckungsgefahr mit dem möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf gegenüber. Das höhere Rechtsgut ist die Handlungsfähigkeit des Gesundheitswesens und damit einhergehend die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist im Vergleich mit den möglichen Folgen zumutbar. Insbesondere auch deshalb, da bei Vorliegen medizinischer Gründe eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden muss.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt weiterhin ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Dem möglichen wirtschaftlichen Schaden von Betreibern des Gaststättengewerbes steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen, zumal die Verfügung zunächst begrenzt auf den 30.11.2020 ist.

Mit Blick auf die Angemessenheit sind Situationen ausgenommen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes auf Grund der Dichte der Bürger nicht droht. Grundsätzlich bleibt die Begegnung im Freien ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Daneben sind weitreichende Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in die Regelung aufgenommen. Personen, für die die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine besondere unzumutbare Härte darstellt, wurden durch die Regelung der Ausnahme berücksichtigt.

In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass Begegnungen ohne Mindestabstand und ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würden. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg sind Zwangsmaßnahmen vor der Vollstreckung (LVwVG) schriftlich anzudrohen. Gemäß § 23 LVwVG ist das Zwangsgeld gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Das Zwangsgeld ist geeignet, die Bevölkerung anzuhalten, die angeordneten Maßnahmen zu befolgen, um die Verbreitung der Krankheit COVID-19 mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde, Landratsamt Ostalbkreis, erhoben werden.

Aalen, 05. November 2020

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

gez.

Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises